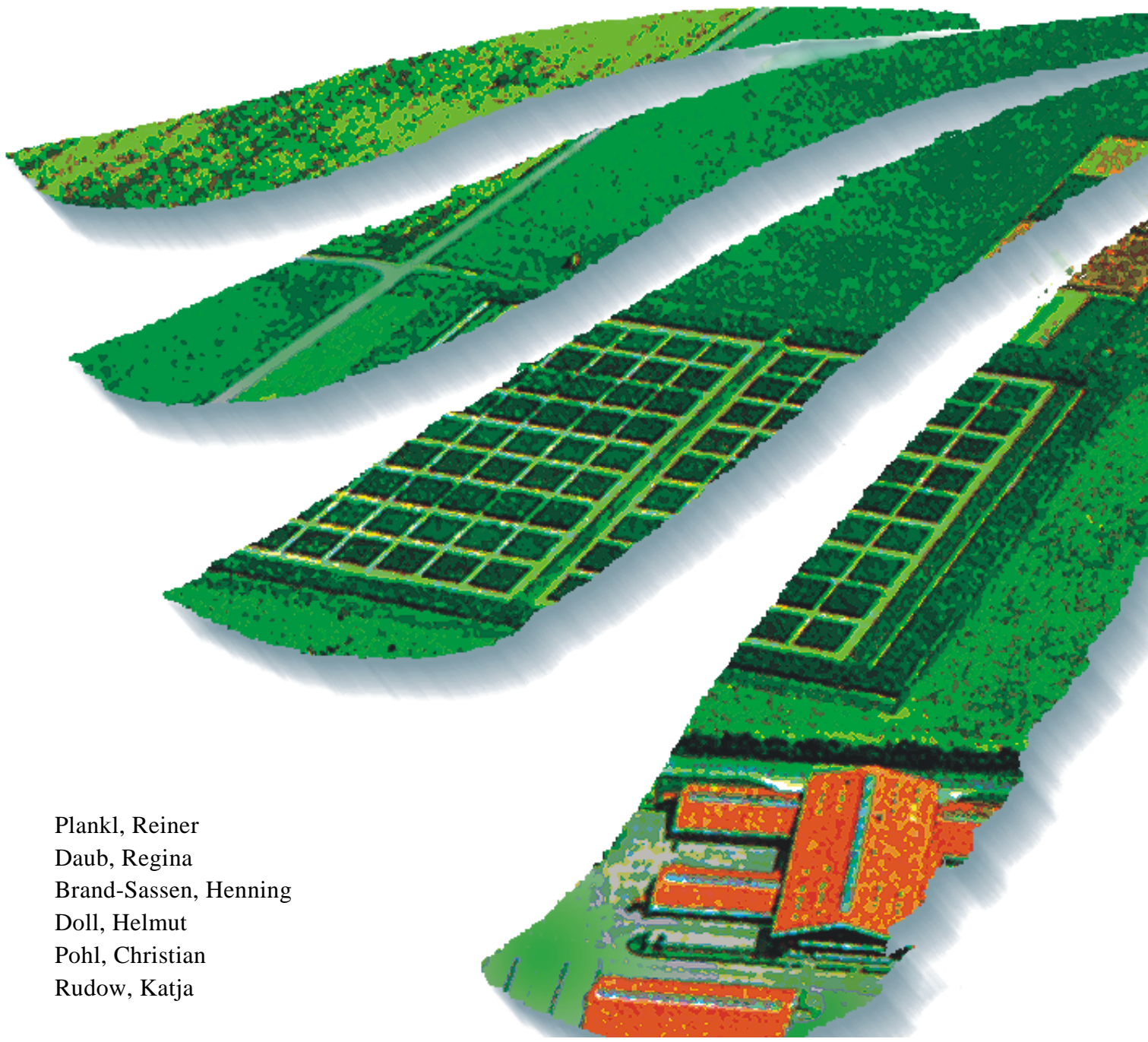


# **Aktualisierung der Halbzeitbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten**

**2002 bis 2004 in Bremen**



Plankl, Reiner  
Daub, Regina  
Brand-Sassen, Henning  
Doll, Helmut  
Pohl, Christian  
Rudow, Katja

Bundeforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)  
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig  
www.fal.de

Institut für Ländliche Räume  
Leitung PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung: Dr. Reiner Plankl

Tel.: (0531) 596-5235

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail: reiner.plankl@fal.de

Projektbearbeitung: Regina Daub

Tel.: (0531) 596-5517

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail regina.daub@fal.de

Projektmitarbeit: Dr. Henning Brand-Sassen

Dr. Helmut Doll

Christian Pohl

Katja Rudow

Braunschweig, Juli 2005

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>	<b>I</b>
<b>Verzeichnis der Tabellen</b>	<b>Seite</b>	<b>III</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>		<b>IV</b>
<b>4 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete</b>		<b>1</b>
4.1	Ausgestaltung des Förderkapitels mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung	1
4.1.1	Übersicht über die angebotene Maßnahme	1
4.1.2	Beschreibung der Ziele und Prioritäten	3
4.2.	Untersuchungsdesign und Datenquellen	4
4.2.1	Skizzierung des Untersuchungsdesigns	4
4.2.2	Datenquellen	5
4.3	Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle	6
4.4	Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	7
4.5	Administrative Umsetzung mit Fokus auf Veränderung seit 2003	10
4.6	Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen	10
4.6.1	Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten	10
4.6.2	Frage V.2 - Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	11
4.6.3	Frage V.3 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	13
4.6.4	Frage V.4.A - Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt	14
4.6.5	Zusätzliche regionalspezifische Fragen	15
4.7	Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahmen	16
4.7.1	Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahmen hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielter Wirkungen	16
4.7.2	Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme hinsichtlich der Umsetzung und Empfehlungen der Halbzeitbewertung	17
4.8	Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007 bis 2013	17
4.8.1	Auswirkungen der GAP-Reform	17
4.8.2	Auswirkung der ELER-VO	18
4.9	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	19
4.9.1	Grundsätzliche Empfehlungen	19

4.9.2	Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum	19
4.9.3	Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013	19
4.10	Zusammenfassung	21
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>22</b>
	<b>Materialbandstabellen zu Kapitel V</b>	<b>28</b>

<b>Verzeichnis der Tabellen</b>	<b>Seite</b>
Tabelle 4.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten seit 2002	3
Tabelle 4.2: Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelleinsatz) für die Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben	6
Tabelle 4.3: Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträgern	7
Tabelle 4.4: Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren (2002 bis 2004)	7
Tabelle 4.5: Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben und Flächen sowie potenziell förderfähigen Betrieben und Flächen	9
Tabelle 4.6: Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien	10
Tabelle 4.7: Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.2	13

## Abkürzungsverzeichnis

ABB	auflagenbuchführende Betriebe
ABL	Alte Bundesländer
AF	Ackerfläche
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeitskräfte
AKE	Arbeitskrafteinheiten
aLK	angrenzende Landkreise
ASE	Agrarstrukturerhebung
AUM	Agrarumweltmaßnahmen
AZ	Ausgleichszulage
bAZ	Benachteiligte Agrarzone
BB	Brandenburg
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BE	Berlin
bEMZ	bereinigte Ertragsmesszahl
BG	Berggebiet
bLK	benachteiligte Landkreise
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BSTMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
EU-KOM	Europäische Kommission
BW	Baden-Württemberg
BWS	Bruttowertschöpfung
BY	Bayern
CC	Cross Compliance
c.p	ceteris paribus (unter sonst gleichen Bedingungen)
DGL	Dauergrünland
DM	Düngemittel
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGE	Europäische Größeneinheit (1 EGE = 1 200 €StBE)
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.
EMZ	Ertragsmesszahl
EnPF	Energiepflanzen
EPLR	Entwicklungsplan ländlicher Raum
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EUR	Euro
EW	Einwohner

---

F	Futterbaubetriebe
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FFH	Flora, Fauna, Habitat
FUL	Förderung umweltgerechte Landwirtschaft
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
GBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GL	Grünland
glöZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Großvieh
GVE	Großvieheinheiten
ha	Hektar
HB	Hansestadt Bremen
HE	Haupterwerbsbetriebe
HE	Hessen
HFF	Hauptfutterfläche
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
JP	Juristische Personen
KerG	Kerngebiet
KG	Kommanditgesellschaft
klG	Kleines Gebiet
KOM	Europäische Kommission
L	Betriebsbereich Landwirtschaft
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LNF	landwirtschaftliche Nutzfläche
LR	Institut für Ländliche Räume
LVZ	landwirtschaftliche Vergleichszahl
LWG	Landwirtschaftsgesetz
LZ	Landwirtschaftszählung
M	Marktfruchtbetriebe
MB	Materialband
MEANS	ein Programm der Europäischen Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik) mit dem Ziel der Verbesserung von Bewertungen (aus dem Englischen: <b>M</b> ethods for <b>E</b> valuating <b>A</b> ction of a <b>S</b> tructural Nature)
MIRI	Milch- und Rindviehhaltende Betriebe
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NBL	Neue Bundesländer
NE	Nebenerwerbsbetriebe
NI	Niedersachsen

---

NR	Nachwachsende Rohstoffe
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUTS	Bezeichnung für die Statistischen Gebietskategorien der EU in drei Ebenen (aus dem Französischen: <b>N</b> omenclatur des <b>U</b> nités <b>T</b> erritoriales <b>S</b> tatistiques): NUTS I (=Deutschland), II (=Reg.Bez.), III (=Kreise)
PA	Personalaufwendungen
PG	Personengesellschaft
PLANAK	Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
PSM	Pflanzenschutzmittel
RGV	raufutterfressendes Großvieh
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
SAUM	Saarländisches Agrarumweltprogramm
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StBE	Standardbetriebseinkommen
StDB	Standarddeckungsbeitrag
TB	Testbetriebsnetz
TH	Thüringen
TZ	Transferzahlungen
UE	Umsatzerlös
VE	Vieheinheiten
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung
WF	Waldfläche
WJ	Wirtschaftsjahr
WTO	World Trade Organisation



## 4 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete

Die in Kapitel V<sup>1</sup> beschriebene Förderung *von Betrieben in von der Natur benachteiligten Gebieten* (a) mittels Ausgleichszulage, wurde einer gegenüber der Evaluation zur Halbzeit aktualisierten Bewertung (im Folgenden Aktualisierung genannt) unterzogen. Die vier im EU-Dokument VI/12004/00 endgültig (Teil D) aufgeführten kapitelspezifischen Bewertungsfragen betreffen diesen Fördertatbestand. Obwohl die Aktualisierung der Halbzeitbewertung für die Mitgliedstaaten der EU nicht verpflichtend ist, haben sich in Deutschland Bund und Länder dafür entschieden, um die sich daraus ergebenden Empfehlungen bei der Ausgestaltung ihrer neuen Förderprogramme nutzen zu können. Der Ansatz der zentral durchzuführenden Evaluation wurde auch bei der Aktualisierung weiterverfolgt und geht auf einen erneut gefassten Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zurück.

Vom Bund und von den Bundesländern wurde wieder die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) mit der Zentralevaluation sowohl für die Ausgleichszulagen als auch für die Agrarinvestitionsförderung und die Förderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung beauftragt. Die Koordination erfolgte durch das Land Baden-Württemberg.

Im Rahmen der zentralen Halbzeitevaluation wurden für jedes Bundesland mit Förderung der Ausgleichszulage Länderevaluationsberichte als Modul für die Gesamtbewertung der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (EPLR) erstellt. Die Aktualisierung erfolgte nach einem mit den Ländern diskutierten und hierfür konzipierten Evaluationskonzept. Schnittstellen zu anderen Maßnahmen sowie insbesondere der Beitrag der Zentralevaluatoren bei den zu beantwortenden Querschnittsfragen wurden im Vorfeld bilateral und in einem ersten Evaluatorenworkshop mit den Programmevaluatoren festgelegt.

### 4.1 Ausgestaltung des Förderkapitels mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung

#### 4.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme

Die Ausgleichszulage ist die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in von der Natur benachteiligten Gebieten. Diese Gebiete sind vor allem durch schlechte natürliche Voraussetzungen wie Höhenlage, Hangneigung, schlechte klimatische Voraussetzungen, schlechte Erreichbarkeit und geringere Bodenqualität gekennzeichnet, aber auch nachteilig definierte sozioökonomische Faktoren sind bei der ursprünglichen Gebietsabgrenzung von

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) 1257/1999, Artikel 13 ff.

Bedeutung gewesen. Die Ausgleichszulage soll in diesen Gebieten den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit den Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum gewährleisten sowie die Erhaltung des ländlichen Lebensraums unterstützen und zur Erhaltung und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen, die insbesondere den Belangen des Umweltschutzes gerecht werden<sup>2</sup>, beitragen. Die Ausgleichszulage wird in Bremen als eigenständige Maßnahme im EPLR angeboten und ist dort in den Förderkontext eingepasst. Da sie nebst der EU-Finanzierung auch aus Mitteln der GAK finanziert wird, unterliegt sie den Förderbestimmungen der GAK.

Das Land Bremen hat eine eigene Richtlinie zur Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ausgearbeitet, deren wichtigste Bestimmungen in Tabelle 4.1. dargestellt sind. Generell unterscheidet sich die Ausgestaltung nur geringfügig von den Vorgaben der GAK-Richtlinie.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) 1257/1999, Kapitel V, Artikel 13.

**Tabelle 4.1:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten seit 2002

Jahr	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage		Höchstbetrag je Betrieb und Jahr	Ergänzende Bedingungen/Beschränkungen	a) Prosperitätsregelung b) Mindestbetrag
	für Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung	für andere Produktionen (Flächenprämie)			
	für Grünland	für Ackernutzung			
2002	LVZ-abhängig < 15 bis 87 € 16 bis < 22 bis 75 € 23 bis < 29 bis 59 € > 30 bis 39 € Auszahlung der max. Förderhöhe		max. 9 200 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, bzw. 36 813 € bei Kooperationen, jedoch max. 9 200 € je Zuwendungsempfänger	- ausschließlich Förderung von Grünland	a) zu versteuern des Einkommen des Antragstellers und dessen Ehegatten max. 80 000 € bzw. max. 160 000 € bei GbR  b) 150 €
2003			Keine neue Richtlinie		
2004 (Veränderung)	dito		max. <b>16 000 €</b> je Zuwendungsempfänger und Jahr, bzw. <b>64 000 €</b> bei Kooperationen, jedoch max. <b>16 000 €</b> je Zuwendungsempfänger	dito	a) dito  b) dito

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Auswertungen der Landesförderrichtlinien (2002 bis 2004). Für die Förderausgestaltung 2000 bis 2002 vgl. Halbzeitbericht.

Die Förderbestimmungen wurden in Bremen in den letzten Jahren in keinen wesentlichen Punkten geändert. Förderfähig ist auch weiterhin nur Grünland mit einer maximalen LVZ bis 35. Die Höhe der Ausgleichszulage wird nach vier LVZ-Stufen gestaffelt. Die maximale Förderhöhe in Bremen wurde im Jahr 2004 auf 16 000 € je Zuwendungsempfänger (bzw. auf 64 000 € bei Kooperationen) angehoben. In der Förderpraxis werden diese Werte aber nie überschritten und wurden lediglich festgelegt, weil die GAK die Angabe einer Förderhöchstsumme verlangt. Die in Bremen existierende Prosperitätsschwelle wurde während der Untersuchungsperiode beibehalten.

#### 4.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten

Die vor dem Zielrahmen der EU und der GAK-Fördergrundsätze ausformulierten und an die landesspezifischen Bedingungen angepassten landeseigenen Ziele Bremens sowie ihre Prioritäten werden im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfragen erörtert.

Zu Beginn der Aktualisierung der Halbzeitbewertung wurde sowohl im Rahmen der Antrittsbesuche bei dem für die Ausgleichszulage zuständigen Fachreferenten als auch schriftlich eine erneute Abfrage zu den Zielen durchgeführt. Danach liegen keine Ände-

rungen in den Zielen sowie in der Gewichtung der Ziele in Bremen vor. Daher besitzen die Aussagen, die für die Halbzeitbewertung getroffen wurden, weiterhin ihre Gültigkeit. Wie bereits in der Halbzeitbewertung beanstandet fehlt es an quantifizierten Wirkungszielen.

## 4.2. Untersuchungsdesign und Datenquellen

Bei der aktualisierten Bewertung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird als Untersuchungsmethodik weiterhin ein Methodenmix angewendet. Die Aktualisierung orientiert sich an den Vorgaben des Bewertungsrahmens wie sie im „Leitfaden für die Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006“<sup>3</sup> sowie den „Gemeinsamen Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren“<sup>4</sup> und den MEANS-Dokumenten niedergelegt sind. Da die grundsätzlichen Überlegungen zum Untersuchungsdesign, den herangezogenen Vergleichsverfahren und verwendeten Datenquellen im Bericht zur Halbzeitbewertung (vgl. Bernhards et al., 2003) bereits ausführlich dargestellt sind, und diese im Wesentlichen für die Aktualisierung übernommen werden, soll im Folgenden nur auf Abweichungen eingegangen werden.

### 4.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign für die Aktualisierung der Halbzeitbewertung zielt vor allem auf die Herausarbeitung der Wirkungen ab, die im Rahmen der Bewertung in der Mitte des Programmplanungszeitraums zu erfassen sind und daher zu dem recht frühen Zeitpunkt der Zwischenbewertung noch nicht vorlagen. Als neues, ergänzendes methodisches Element werden qualitative Einschätzungen aus Einzelgesprächen mit Beratern und dem zuständigen Fachreferenten des Ministeriums herangezogen. Der Einladung zu dem gemeinsamen Beraterworkshop der nördlichen Bundesländer ist kein Vertreter aus Bremen gefolgt.

Für die Bewertung der Ausgleichszulage wurde im Zuge der zentralen Evaluation ein sehr ausdifferenzierter methodischer auf verschiedenen Datenquellen basierender Bewertungsansatz konzipiert, der im Wesentlichen auf einem Mit-Ohne- und Vorher-Nachher-Vergleich beruht. Für Bremen ergeben sich für die Umsetzung dieses Bewertungsansatzes zwei grundlegende Schwierigkeiten. Zum einen ist der Datenbestand aufgrund der insgesamt eher nachgeordneten Bedeutung der Landwirtschaft in Bremen sehr dünn, zum anderen besteht das methodische Problem des Fehlens einer Referenzgruppe, da es sich bei

---

<sup>3</sup> Dokument VI/4351/02-DE Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, 2002.

<sup>4</sup> Dokument VI/12004/00 endg., Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.

nahezu allen geförderten landwirtschaftlichen Betrieben des Landes Bremen um Futterbaubetriebe handelt. Nicht geförderte Betriebe hingegen liegen in einem Gunstgebiet, in dem Ackerbau unter sehr guten Voraussetzungen möglich ist. Betriebsvergleiche beider Gruppen erweisen sich daher als schwierig, wenn die Wirkung der Ausgleichszulage beurteilt werden soll. Als besonderes Problem gilt, dass Bremen keine einzelbetrieblichen Daten für das Testbetriebsbuchführungssystem bereitstellt und auch die allgemeinen agrarstatistischen Daten sich für eine betriebsgruppendifferenzierte und räumlich differenzierte Analyse nur wenig eignen. Die Beurteilung der Wirkungen der Ausgleichszulage und der Zielerreichung beruht daher in Bremen weniger auf fundierten Daten, sondern in verstärktem Maße auf der Analyse von Kontextinformationen und qualitativen Einschätzungen.

Den Empfehlungen des Bewertungsleitfadens zu Kapitel V (Ausgleichszulage) konnte in Folge der ungünstigen Datengrundlage und unter Berücksichtigung des zu optimierenden Aufwands-Ertragsverhältnisses bei der durchzuführenden Evaluation nur in den wenigsten Fällen gefolgt werden. Insgesamt erfolgt die Beantwortung der Bewertungsfragen eher indirekt, bzw. musste teilweise auf eine Beantwortung ganz verzichtet werden (Bewertungsfragen V.1 und V.3). Die Gründe werden in den Kapiteln der einzelnen Bewertungsfragen dargestellt.

## 4.2.2 Datenquellen

Für die Abschätzung der Einkommenseffekte und die Darstellung von Einkommensunterschieden konnten keine einzelbetrieblichen Buchführungsdaten für geförderte und nicht geförderte Betriebe zur Verfügung gestellt werden. Eine Auswertung der Daten der Sonderauswertung der amtlichen Agrarstatistik wurde zwar durchgeführt, der Aussagegehalt ist jedoch im Vergleich zu dem der Flächenstaaten gering. Das Fehlen von Einkommensdaten wirkt sich auf die Beantwortung aller weiteren Bewertungsfragen, im speziellen aber auf die Beantwortung der Frage V.3.2 aus. Auch für die Bewertungsfrage V.4 liegen keine Angaben zur Akzeptanz der Agrarumweltmaßnahmen nach geförderten und nicht geförderten Betrieben vor. Den Einschätzungen aus den Fachgesprächen kommt somit in Bremen eine besondere Rolle zu. Der Fokus dieser Gespräche lag entsprechend den Inhalten der Workshops neben der Validierung der in der Halbzeitbewertung ermittelten Ergebnisse auf der Erörterung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter den Rahmenbedingungen der GAP-Reform und dem Entwurf der ELER-Verordnung<sup>5</sup> sowie deren Auswirkungen auf die mit der Ausgleichszulage verfolgten Ziele. Im Grunde müsste wegen all dieser in Bremen geltenden Beschränkungen eine Vollerhebung bzw. eine sehr umfassende Fallstudie durchgeführt werden. Hierfür lässt jedoch der zentral gewählte Evaluations-

---

<sup>5</sup> Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums.

ansatz mit seinem beschränkten Budget keinen Raum, ohne dass es gleichzeitig zu Abstrichen bei den Bewertungen in den anderen Ländern kommt. Auch eine Übertragung der Ergebnisse aus den anderen Ländern ist nur bedingt möglich. Im Zuge der Ex-post-Evaluation sollen hierzu jedoch Optionen geprüft werden.

### 4.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

Der Plan des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (EPLR) umfasst ein Finanzvolumen von insgesamt 21,1 Mio. € für den Förderzeitraum 2000 bis 2006. Mit rd. 5 Mio. € hat die Ausgleichszulage einen sehr bedeutenden Anteil (23,6 %). Für das Jahr 2004 liegen keine Plandaten vor, sodass Abweichungen zum tatsächlichen Vollzug nicht ermittelt werden können. Die Abweichungen von rd. 69 % in den Jahren 2002 und 2003 sind auch nicht interpretierbar, da in den 0,83 Mio. € die laut der indikativen Finanzierungspläne für die Ausgleichszulage ausgewiesen sind, auch die Mittel für Gebiete mit umweltspezifischen Nachteilen enthalten sind. Aussagen zur Inanspruchnahme anhand der Auswertung der Plan- und Ist-Zahlungen können daher nicht anhand der aktuellen Zahlen vorgenommen werden.

**Tabelle 4.2:** Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelsatz) für die Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben

Jahr <sup>1)</sup>	Geplante Ausgaben (Mittelsatz)					Anteil EU geplant %	Tatsächl. Ausgaben (Vollzug)	
	2000 Mio. €	2001 Mio. €	2002 Mio. €	2003 Mio. €	2004 Mio. €		AZ Mio. €	Abweichung <sup>2)</sup> %
2000	0,26						0,26	0,77
2001	0,83	0,5					0,25	-49,60
2002	0,83	0,83	0,83	0,83	0,83	50,00	0,26	-68,43
2003		.	0,83	0,83	0,83	50,00	0,25	-69,40
2004			.	.	.	50,00	0,27	.
2000 - 2004						50,00	<b>1,30</b>	.
2000 - 2006			5,00	4,10	.	50,00	.	.

. = Wert liegt nicht vor.

1) EU-Haushaltsjahr

2) Zu den jeweils zuletzt vorliegenden Planzahlen im jeweiligen Bezugsjahr.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des indikativen Gesamtfinanzierungsplanes des Plans des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes, der Änderungsanträge und Expertengespräch.

Diese Abweichungen zwischen geplanten Ausgaben und dem tatsächlichen Vollzug in den Jahren 2002 und 2003 sind darauf zurückzuführen, dass in den eingeplanten Zahlungen im indikativen Finanzierungsplan die Zahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen enthalten sind. Die Mittel für die Ausgleichszulage können dort nicht separat ermittelt werden.

Die Tabelle 4.3 gibt einen detaillierten Aufschluss über die Aufteilung der tatsächlichen Ausgaben auf die verschiedenen Finanzierungsträger.

**Tabelle 4.3:** Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträgern

Jahr	EU		Bund		Land	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
2000	0,13	50,0	0,08	30,0	0,05	20,0
2001	0,13	50,1	0,08	29,9	0,05	19,9
2002	0,13	50,0	0,08	30,0	0,05	20,0
2003	0,13	50,0	0,08	30,0	0,05	20,0
2004	0,13	50,0	0,08	30,0	0,05	20,0
2000 bis 2004	0,66	50,0	0,40	30,2	0,26	19,8

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des EPLR sowie ergänzende Monitoringdaten des Senators für Wirtschaft und Häfen in Bremen.

An der Finanzierung der Ausgleichszulage beteiligen sich EU, Bund und das Land Bremen im Verhältnis 50 zu 30 zu 20. Mit der Höhe des EU-Kofinanzierungsanteils von 50 % entspricht dieser Anteil dem in der VO (EG) Nr. 1257/1999 festgelegte Maximalwert für die Nicht-Ziel-1-Gebiete. An diesem Finanzierungsmodell wird seit 2000 im Großen und Ganzen festgehalten.

#### 4.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

In Bremen werden in den Jahren 2002 bis 2004 jährlich ca. 110 Betriebe mit Hilfe der Ausgleichszulage gefördert (Tabelle 4.4). Von 2000 bis 2004 ist die Anzahl dieser Betriebe von 113 auf 108 zurückgegangen.

**Tabelle 4.4:** Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren (2002 bis 2004)

Jahr	Geförderte Betriebe	Geförderte Fläche (ha)	Anteil (%) geförderter GL-Flächen
	Benachteiligte Agrarzone		
2000	113	4.722	100
2002	111	4.658	100
2003	108	4.628	100
2004	108	4.754	100

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik 2002, 2003 und 2004.

Für eine nach Betriebsgruppen und Gebieten differenzierte Darstellung liegen keine vergleichbaren Daten vor. Die geförderte LF beträgt rd. 4 700 ha. Nachdem in 2002 ein leichter Rückgang erfolgte, ist die Fläche in 2004 wieder auf 4 754 ha angewachsen. Bei der geförderten Fläche handelt es sich ausschließlich um Grünland.

Für die Bewertung der Ausgleichszulage spielt auch die Potenzialabschätzung eine bedeutende Rolle. Die Inanspruchnahme der Ausgleichszulage – gemessen an der geförderten Fläche bzw. den geförderten Betrieben – kann annäherungsweise durch den Vergleich der geförderten Fläche bzw. Betriebe mit den Daten über Fläche und Betriebe aus der Landwirtschaftszählung 1999 abgebildet werden (vgl. Tabelle 4.5).



**Tabelle 4.5:** Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben und Flächen sowie potenziell förderfähigen Betrieben und Flächen

Indikator	Einheit	Benachteiligtes Gebiet
Potenziell förderfähige Betriebe nach Agrarstatistik <sup>1)</sup>	Anzahl	104
Geförderte Betriebe nach Förderstatistik	Anzahl	108
Anteil geförderter Betriebe	%	104
Potenziell förderfähige Fläche nach Agrarstatistik <sup>1)</sup>	ha	5.104
Geförderte Fläche nach Förderstatistik	ha	4.754
Anteil geförderter Fläche	%	93

1) Daten der Landwirtschaftszählung 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung des BMVEL). Es bestehen unterschiedliche Zuordnungskriterien der Betriebe zum benachteiligten Gebiet und den verschiedenen Gebietskategorien zwischen Landwirtschaftszählung (Betriebssitzprinzip) und Förderstatistik. Beinhaltet auch Betriebe unter 3 ha, die lt. GAK-Rahmenplan nicht förderfähig sind.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Landwirtschaftszählung 2003 und der Förderstatistik 2004.

Da bei der Landwirtschaftszählung die Flächen nach dem Betriebssitzprinzip den benachteiligten Gebieten zugeordnet werden, stellen die daraus ermittelten potenziell förderfähigen Betriebe und Flächen nur eine grobe Schätzung der tatsächlich förderfähigen Fläche bzw. der geförderten Betriebe dar. Laut Angaben der Berater aus Bremen bewirtschaften Bremer Landwirte etwa 2 000 ha in Niedersachsen, die in den Flächenangaben der Landwirtschaftszählung Bremens nicht enthalten sind. Die dargestellte Schätzung, nach der in Bremen im Jahr 2004 ca. 104 % der potenziell förderfähigen Betriebe in den benachteiligten Agrarzonen eine Ausgleichszulage erhalten und die tatsächlich geförderte Fläche in dieser Gebietskategorie einen Anteil von ca. 93 % der potenziell förderfähigen Fläche ausmacht, dürften daher verzerrt sein. In der Tendenz wurden in Bremen jedoch das Förderpotenzial voll ausgeschöpft.

**Tabelle 4.6:** Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien

	Ausgleichszulage									
	je geförderten Betrieb						je geförderter Fläche			
	2002	2003	2004	Veränderung (%)			2002	Veränderung (%)		
	€	€	€	2002/01	2003/02	2004/03	€	2002/01	2003/02	2004/03
Geförderte Betriebe insgesamt	2.389	2.467	2.496	3,35	3,26	1,15	56,9	2,23	1,11	-1,51

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Monitoringdaten 2002, 2003 und 2004.

Die Höhe der Ausgleichszulage pro Betrieb liegt im Jahr 2002 bei durchschnittlich 2 390 € (Tabelle 4.6). Im Jahr 2003 ist die Ausgleichszulage um knapp 3,3 % auf 2 467 € und im folgenden Jahr um weitere 1,2 % auf 2 496 € gestiegen. Die Ausgleichszulage je geförderter Fläche liegt im Jahr 2002 bei knapp 57 €/Hektar LF.

## 4.5 Administrative Umsetzung mit Fokus auf Veränderung seit 2003

Im Bericht der Halbzeitbewertung (vgl. Bernhards et al., 2003) für die Ausgleichszulagenförderung des Landes Bremen wurden in Kapitel 5.5 die a) *organisatorische und institutionelle Umsetzung*, b) die *Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung*, c) die *Begleitung der Maßnahme*, d) das *Finanzmanagement* sowie e) die *Durchführung der Bewertung der Maßnahme* bereits ausführlich dargestellt. Es ergaben sich seit der Halbzeitbewertung keine grundsätzlichen Problempunkte. Die inzwischen gesammelte Erfahrung im Zuge des laufenden Bewertungsverfahrens liefert jedoch Hinweise, dass die Agrarverwaltung in Stadtstaaten im Vergleich zu den Flächenstaaten über geringere Kapazitäten verfügen und jede Verbesserung der Effizienz genutzt werden sollte.

## 4.6 Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

### 4.6.1 Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

Der Interventionslogik der EU folgend, soll die Ausgleichszulage natürliche Nachteile, die in den benachteiligten Gebieten zu höheren Produktionskosten und niedrigeren Erträgen führen, kompensieren und dadurch die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den benachteiligten Gebieten bewirken. Mit Hilfe des EU-Programmindikators soll

das Einkommensdefizit ermittelt werden, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile entstanden ist (V.1-1.1.). Als weiterer Programmindikator (V.1-1.2) soll die Verteilungswirkung und damit die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahme überprüft werden. Für die Flächenstaaten Deutschlands konnte die Bewertungsfrage V.1 hinreichend mit den buchführenden Testbetrieben beantwortet werden. Für Bremen enthält das Testbetriebsnetz keine vergleichbaren Daten. Da es trotz intensiver Bemühungen des Evaluators und der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Häfen nicht gelungen ist, verwertbare Daten buchführender Betriebe mit einem entsprechenden Kenngrößensatz, der auch die Analyse der Einkommenssituation erlaubt, zu bekommen, konnte in der Aktualisierung nicht näher auf die Beantwortung der Frage V.1 eingegangen werden.

#### 4.6.2 Frage V.2 - Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

	Bewertungskriterium/Bewertungsindikatoren	Ergebnis
<b>V.2: In welchem Umfang haben die Ausgleichszahlungen zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen beigetragen?</b>		
V.2-1	Fortsetzung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	
V.2-1.1	Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) in benachteiligten Gebieten (in ha und in %)	<b>2003/1999:</b>  <b>+233 ha, das entspricht 4,8 %</b>

Ein wichtiges Ziel der Ausgleichszulage besteht darin, den *Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung* zu gewährleisten und somit zur *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* beizutragen. Mit der Bewertungsfrage V.2 soll vor allem der erste Teil dieses Ziels, die *Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung* durch die Ausgleichszulage bewertet werden.

In Bremen wird das Ziel *Beitrag zu einer möglichst flächendeckenden Landbewirtschaftung* in den benachteiligten Gebieten entsprechend der Zielanalyse als sehr wichtig (++++) beurteilt. Der Zielerreichung soll am Indikator „Der Anteil des Grünlands soll weitestgehend nicht abnehmen“ gemessen werden. Dieses Ziel wird unterlegt durch ein weiteres, ebenfalls als sehr wichtig beurteiltes Ziel *Erhalt einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe*. Gemessen werden soll dieses Ziel am Indikator „Die zahlenmäßige

Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe (Schwerpunkt Haupterwerbsbetriebe) im Ausgleichszulagegebiet darf nicht unwesentlich schlechter verlaufen als außerhalb“.

Bei der Auswertung der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung (vgl. MB-Tabellen 1 bis 3) fällt auf, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche in Bremen – unabhängig von der Gebietskategorie zugenommen hat. Im benachteiligten Gebiet nimmt die LF sogar stärker zu (4,8 % zu 3,0 % im nicht benachteiligten Gebiet). Die Zunahme an landwirtschaftlicher Fläche dürfte auf das Betriebsitzprinzip<sup>6</sup> zurückzuführen sein, da landwirtschaftliche Betriebe aus Bremen in Niedersachsen Flächen hinzu pachten. Den größten Anteil der LF im benachteiligten Gebiet nimmt Grünland ein (90,4 %). Der Grünlandanteil ist in den benachteiligten Gebieten allerdings auf 84,3 % zurückgegangen. In den nicht benachteiligten Gebieten hat hingegen der GL-Anteil zugenommen. Das in Bremen anvisierte Ziel konnte somit nicht erreicht werden. Andererseits ist zu vermuten, dass ohne die Ausgleichszulage der DGL-Anteil noch mehr zurückgegangen wäre. Die Veränderung der DGL-Fläche spiegelt diese Entwicklungen entsprechend wider. Die Erhöhung der Grünlandfläche im nicht benachteiligten Gebiet dürfte zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass es in den nicht benachteiligten Gebieten zu einem Ankauf von Ackerflächen durch das Land kam, die dann als Ausgleichsflächen in Grünland umgewandelt wurden und als Natura-2000-Gebiete nur noch eingeschränkt genutzt werden können.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe zeigt, dass der Rückgang der Betriebe im benachteiligten Gebiet (-11 %) wesentlich stärker verlaufen ist als im nicht benachteiligten Gebiet (-0,7 %). Die aufgegebene landwirtschaftliche Fläche ist entsprechend den Zahlen der LF-Entwicklung von den übrigen Betrieben übernommen worden. Da kein Rückgang der LF zu beobachten ist und in den benachteiligten Gebieten die LF sogar zugenommen hat, scheint in Bremen keine besondere Gefahr des Brachfallens zu bestehen. Ob es ohne Ausgleichszulage zu einer geringeren Flächenzunahme oder zu einem Rückgang der LF gekommen wäre, ist sehr spekulativ. Das von Bremen gesteckte Ziel wurde zumindest erreicht. Flächenwachstum findet nur bei Betrieben mit EGE<sup>7</sup> größer 100 statt. Dies trifft sowohl auf benachteiligte als auch auf nicht benachteiligte Gebiete zu.

Bei der Beurteilung der Flächenentwicklung Bremens ist folgender Umstand zu berücksichtigen: In Bremen nimmt die Siedlungs- und Verkehrsfläche mit 56 % an der gesamten Fläche den größten Anteil ein. Die landwirtschaftliche Nutzfläche macht immerhin 31 % aus und spielt für die Stadt Bremen eine besonders große Rolle, da es sich im Speziellen bei dem benachteiligten Gebiet um ein stadtnahes Erholungsgebiet (für städtischen Kurz-

---

<sup>6</sup> Bei der Agrarstrukturerhebung erfolgt die Anwendung des so genannten „Betriebsitzprinzips“, d.h. dass die Flächen eines Betriebes dem Gebiet zugeschlagen werden, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet. Diese Vorgehensweise führt im Vergleich zum so genannten „Belegenheitsprinzip“ zu einer geringeren Trennschärfe der Gebietskategorien.

<sup>7</sup> EGE = Europäische Größeneinheit ( EGE = 1 200 Euro StDB).

zeittourismus) handelt. Die Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist hier besonders wichtig. Von 1996 bis 2000 kam es bereits zu einer Reduzierung der landwirtschaftliche Nutzfläche um 2 %-Punkte Diese Flächenverluste sind auf die Ausdehnung des Anteils der Siedlungs- und Verkehrsfläche zurückzuführen, die sich im Betrachtungszeitraum um 2 %-Punkte erhöht hat. Insofern ist der Stop des Rückgangs der landwirtschaftlich genutzten Fläche von hoher Bedeutung. Laut Aussagen der Berater nimmt in Bremen die landwirtschaftliche Nutzfläche eher in den nicht benachteiligten Gebieten ab, da es sich im benachteiligten Gebiet um Außenbereiche handelt, in denen nach § 35 des Baugesetzbuches nur eingeschränkte Bauvorhaben möglich sind.

**Tabelle 4.7:** Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.2

Indikator	Einheit	Bremen insgesamt	
		1996	2000
<b>Anteil</b>			
LNF an Gesamtfläche	%	31,0	29,00
Siedl. und Verkehrsfläche	%	54,0	56,00
WF an Gesamtfläche	%	2,0	2,00

Quelle: Eigene Berechnungen anhand regionalstatistischer Daten (RegioStat 1996 und 2000).

### 4.6.3 Frage V.3 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

Die Abschätzung des Beitrags der Ausgleichszulage zur *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* ist eine besondere Herausforderung im Bewertungsverfahren. Dies liegt zum einen an dem indirekten und nur schwer zu quantifizierbaren Einfluss der Ausgleichszulage auf die Zielgröße, zum anderen an der Vielzahl der Maßnahmen sowie exogener Faktoren, die die Entwicklung des ländlichen Raums und das Ziel einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur beeinflussen.

Vom Land Bremen wurde dieses Ziel als wichtig (++) eingeschätzt. Ein brauchbarer Bewertungsindikator konnte nicht gegeben werden. Für Bremen gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass der ländliche Raum nur einen geringen Teil des Landes ausmacht. Nichtsdestotrotz hat die dauerhafte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ihre hohe Bedeutung. Insbesondere dient das landwirtschaftlich genutzte Gebiet als Naherholungsgebiet für die städtische Bevölkerung. Dabei kann es in Bremen durch die hohe Bevölkerungsdichte zu Zielkonflikten zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung bei der Nutzung der Flächen und der Landschaft kommen, die speziell in den benachteiligten Gebieten die bestehenden natürlichen

Nachteile noch verstärken können. Für eine quantitativ abgesicherte Beantwortung dieser Bewertungsfrage fehlen die entsprechenden statistischen Kenngrößen und Indikatoren.

#### **4.6.4 Frage V.4.A - Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt**

Gemäß der Interventionslogik der Europäischen Kommission soll durch die Ausgleichszulage und deren Kopplung an die Einhaltung der „guten fachliche Praxis“ oder darüber hinausgehender Standards die *Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung* gesichert und ein *Beitrag zum Schutz der Umwelt* geleistet werden.

In Deutschland ist die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ gebunden. Es gibt bewusstermaßen keine Bewirtschaftungsauflagen, die über diese Standards hinausgehen, um Überschneidungen zu den Agrarumweltmaßnahmen zu vermeiden. Trotz der fehlenden Standards kann aber davon ausgegangen werden, dass alle Betriebe, die die Ausgleichszulage erhalten im Sinne dieser Regelung einen gewissen Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten. Allerdings dürfte hierbei die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden, umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis anzuhalten, als eher gering einzustufen sein. Der Schutz der Umwelt ist somit ein Nebeneffekt der Ausgleichszulage und trifft auf 100 % der geförderten Flächen zu. Die Ausgleichszulage wirkt in Bezug auf das Umweltschutzziel indirekt. Bei einer Bindung des Umweltziels an höhere Standards ließe sich zwar die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage erhöhen, gleichzeitig würde aber das bereits bestehende Problem der Zielüberfrachtung weiter zunehmen.

Die seit 2004 an die Ausgleichszulage geknüpfte Tierbesatzobergrenze fordert, dass ein Betrieb von der Förderung ausgeschlossen wird, wenn seine Viehbesatzdichte mehr als zwei Großvieheinheiten je ha LF überschreitet und er nicht nachweisen kann, dass die Nährstoffbilanz auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgeglichen ist. Diese Regelung wurde auf Wunsch der Bundesländer durch die EU-Kommission bis mindestens Ende 2005 ausgesetzt, über eine Verlängerung der Aussetzung wird nachgedacht. In Bezug auf eine weitere Extensivierung der Flächen würde die Anwendung der Verknüpfung von Ausgleichszulage an eine Tierbesatzgrenze einen Beitrag leisten können. Doch auch ohne diese Regelung lassen sich anhand der Agrarstrukturerhebungsdaten für die Jahre 1999 und 2003 bereits Tendenzen einer sinkenden Viehdichte je ha erkennen: Der GVE-Besatz ist in den Futterbaubetrieben der benachteiligten Gebiete Bremens im Jahr 2003 gegenüber 1999 von 144 auf 126 GVE/100 ha LF zurückgegangen. Im nicht benachteiligten Gebiet war der Rückgang ausgeprägter. Generell ist der Viehbesatz in den benachteiligten Gebieten höher als in den nicht benachteiligten Gebieten (vgl. MB-Tabelle 2).

Angaben zur Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen oder Aufwendungen für Pflanzenschutz- oder Düngemittel, wie sie zur Beantwortung dieser Bewertungsfrage üblicherweise herangezogen werden, können für Bremen nicht gemacht werden, da es an entsprechenden Daten in der Aktualisierung der Halbzeitbewertung fehlt. In der Ex-post- Bewertung sollte versucht werden, die Auswertung der Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten Gebieten im Vergleich zu nicht benachteiligten Gebieten zu wiederholen.

Fazit: Die bisherigen Auswertungen erlauben auf Grund der schlechten Datenbasis keine abschließende Beurteilung, vielmehr können nur Tendenzaussagen gemacht werden. Danach scheint es so zu sein, dass in den benachteiligten Gebieten zwar tendenziell intensiver gewirtschaftet wird als in den nicht benachteiligten Gebieten, aber allgemein auf sehr niedrigem Niveau. Durch spätere Auswertungen sind die Ergebnisse zu validieren. Bislang lässt sich der Beitrag der Ausgleichszulage an Umweltzielen daran festmachen, dass positive Umwelteffekte dadurch entstehen können, dass durch die Ausgleichszulage sehr extensiv bewirtschaftete Flächen weiter in der Nutzung gehalten werden. Um den Anteil der Ausgleichszulage an diesen positiven Umwelteffekten ausreichend bewerten zu können, wären jedoch gezielte Untersuchungen notwendig, die im Rahmen der Aktualisierung der Halbzeitbewertung noch nicht durchgeführt werden konnten.

## **4.6.5 Zusätzliche regionalspezifische Fragen**

### **4.6.5.1 Erhalt der Kulturlandschaft (R1)**

Entsprechend dem seit der Halbzeitbewertung unverändert belassenen regionalspezifischen Ziel soll die Ausgleichszulage in Bremen einen Beitrag *zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft* leisten. Das als sehr wichtig (+++) eingestufte Ziel sieht vor, dass durch die Ausgleichszulage der Anteil der LF im benachteiligten Gebiet nicht stärker abnimmt als außerhalb des benachteiligten Gebiets. Wegen der Affinität zu den Bewertungsfragen V.2 und V.3 wird für die Beantwortung im Folgenden auf Indikatoren zurückgegriffen, die bereits bei der Beantwortung der entsprechenden kapitelspezifischen Frage verwendet wurden. Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass neben der Ausgleichszulage weitere Maßnahmen der Agrarpolitik (einzelbetriebliche Investitionsförderung, Flurneuordnung etc.) sowie Einflüsse der regionalen Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik beteiligt sind, deren Wirkungen an dieser Stelle nicht quantifiziert werden können.

Generell ist es für Ziele wie die Sicherung einer Kulturlandschaft schwierig, geeignete operationalisierbare Indikatoren zu definieren. Allein die Offenhaltung einer Landschaft gemessen am Indikator einer dauerhaften und flächendeckenden Landbewirtschaftung, wird dem Ziel nur unzureichend gerecht. Der Nutzen von offener Kulturlandschaft hängt von dessen Angebot, also der Vielfalt und dem Wechsel einer Landschaft oder typischer



Landschaftsmerkmale und der regional unterschiedlichen Nachfrage nach dieser Landschaft ab. Es handelt sich um eine historisch unterschiedlich gewachsene Größe die zudem regional sehr unterschiedlich empfunden und wahrgenommen wird.

In Bremen soll mit der Ausgleichszulage erreicht werden, dass der Rückgang der Kulturlandschaft in den benachteiligten Gebieten prozentual nicht höher ist als in den nicht benachteiligten Gebieten. Hinweise auf die Erreichung dieses Ziels lassen sich allenfalls aus Erkenntnissen in anderen Ländern und den vorgesehenen Fallstudien geben. Die Entwicklung der LF als ein Hinweis für die Erreichung dieses Ziels lässt in Bremen vermuten, dass dieses Ziel partiell erreicht wurde.

#### **4.6.5.2 Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft im Einklang mit ökologischen Erfordernissen (R2)**

Mit dem zweiten regionalspezifischen Ziel soll in Bremen die Ausgleichszulage *einen Beitrag zur Erhalt der Kulturlandschaft im Einklang mit ökologischen Erfordernissen* leisten. Zugleich besteht mit dem als sehr bedeutend eingestuften Ziel (+++) das Anliegen, einen *Beitrag zur Erhaltung einer standortgerechten Landwirtschaft* leisten zu können. Das Ziel gilt als erreicht, wenn der Grünlandanteil konstant bleibt. Die Zahlen zur Veränderung des Dauergrünlands sind aufgrund statistischer Einflüsse, insbesondere durch solche des Betriebsprinzips, eher zurückhaltend zu interpretieren. Die Expertengespräche lieferten Hinweise, wonach die GL-Fläche kaum zurückgeht und somit der Beitrag für die Erhaltung des Landschaftsbildes gesichert ist. Weitere Erkenntnisse sind wie auch für die Bewertungsfrage V.3 allenfalls aus den Ergebnissen anderer Untersuchungen und ggf. aus den geplanten Fallstudien, die in anderen Ländern durchgeführt werden sollen, zu erwarten.

### **4.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahmen**

#### **4.7.1 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahmen hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielter Wirkungen**

Das Förderinstrument der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten wurde in Bremen über den gesamten Förderzeitraum in Anspruch genommen. Es werden jährlich ca. 110 Betriebe – mit Tendenz zu leichtem Rückgang – gefördert. Die Inanspruchnahme der Maßnahme lässt auf eine hohe Attraktivität der Maßnahme schließen. Dies entspricht den Erwartungen des Landes (s. Lagebericht 2003). Die Wirkung der Ausgleichszulage lässt sich allerdings vor dem Hintergrund der dünnen Datengrundlage nicht hinreichend beurteilen.



## **4.7.2 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme hinsichtlich der Umsetzung und Empfehlungen der Halbzeitbewertung**

Zur Zeit der Halbzeitbewertung wurden keine Empfehlungen zu einer Veränderung der Ausgestaltung der Landesrichtlinie bzw. zu einer Veränderung der Förderabwicklung gegeben. Es wurde lediglich angemerkt, dass der Verwaltungsaufwand für eine Maßnahme mit so wenigen Förderempfängern recht hoch ist.

## **4.8 Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007 bis 2013**

### **4.8.1 Auswirkungen der GAP-Reform**

In Deutschland werden seit dem Jahr 2005 die bisherigen Flächen- und Tierprämien von der landwirtschaftlichen Produktion fast vollständig im Rahmen des so genannten Kombimodells entkoppelt. Landwirtschaftliche Betriebe können betriebsindividuelle sowie flächenbezogene Zahlungsansprüche erwerben, die aufgrund eines Referenzzeitraumes vergeben werden. Dabei spielt die bewirtschaftete Fläche und die Anzahl der prämienberechtigten Tiere, die in dem Referenzzeitraum gehalten werden, die entscheidende Rolle. Die im Folgenden angestellten Betrachtungen und Einschätzungen stützen sich auf Literaturauswertungen, die Ergebnisse in verschiedenen Ländern durchgeführten Beraterworkshops bzw. im Interview geäußerten Einschätzungen sowie auf die Expertengespräche mit Vertretern der Länderministerien (vgl. Kap. 4.2.2).

Generell sind zum jetzigen Zeitpunkt die Auswirkungen der GAP-Reform im Allgemeinen und im Speziellen für die Betriebe in benachteiligten Gebieten schwer abzuschätzen. Aus dem mit den landwirtschaftlichen Beratern der Kammer in Bremen geführten Gespräch stellte sich heraus, dass nach deren Einschätzung die Bremer Landwirte im benachteiligten Gebiet von der GAP-Reform tendenziell profitieren werden, da diese Betriebe in der Regel sehr extensiv wirtschaften, weshalb sie über die zu erwartende Grünlandprämie möglicherweise mehr Prämien bekommen als vorher. Weiterhin besteht bei ihnen die Möglichkeit, an Extensivierungsprogrammen teilzunehmen. Dies ist eine Einschätzung wie sie teils auch aus anderen Veröffentlichungen resultiert. Die Anzahl der mutterkuhhaltenden Betriebe ist zum Teil sehr groß und diese Gruppe von Bremer Betrieben verfügt meist über große Herden, so dass auch hier viele Prämienansprüche geltend gemacht werden können. Dennoch wird befürchtet, dass durch die neuen agrarpolitischen Rahmenbedingungen und durch die zu erwartenden niedrigen Milchpreise einige Betriebe zur Aufgabe gezwungen werden. Diese Angaben sind allerdings nicht quantifizierbar. Über die Möglichkeit einer vollständigen Abstockung der Tierbestände im Zuge der GAP-Reform und der Option, die landwirtschaftlichen Flächen nur noch im Sinne des Erhaltes eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands zu bewirtschaften, wurden keine Angaben gemacht.

## 4.8.2 Auswirkung der ELER-VO

Die ELER-VO<sup>8</sup> sieht folgende Vorschläge zur Neugestaltung vor:

- degressive Staffelung der Förderung in Abhängigkeit vom förderfähigen Flächenumfang zur Vermeidung von Überkompensationen,
- Abgrenzung der Gebietskulissen und -kategorien anhand von objektiven und zeitlich stabilen Kriterien, d.h. eine stärkere Berücksichtigung der natürlichen Ertragskraft von Boden einschließlich der klimatischen Verhältnisse,
- Erhöhung der AZ im Fall naturbedingter Nachteile auf einen Förderhöchstsatz von 250 €/ha,
- Reduzierung der AZ in Gebieten mit anderen Benachteiligungen auf einen Förderhöchstsatz von 150 €/ha,
- Wegfall der Option, den Mindestfördersatz von 25 € kürzen zu können,
- Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche als Fördervoraussetzung.

Zur Neuabgrenzung der Gebiete nach dem oben genannten Vorschlag der ELER-VO lässt sich für Bremen feststellen, dass eine reine Beschränkung auf Abgrenzungskriterien der natürlichen Benachteiligung theoretisch als sinnvoll angesehen werden kann, da hier tatsächlich eine natürliche Benachteiligung (hohe Entwässerungskosten, hoher Grabenanteil) vorliegt. Prinzipiell wäre auch ein Festhalten an der LVZ zu begrüßen, vor allem, wenn, wie in den Beraterworkshops angesprochen, eine Verbesserung hinsichtlich einer verstärkten Berücksichtigung des Klimas (z.B. Niederschlagsmenge) und der Aktualisierung von Bodenzahlen vorgenommen wird.

Es wäre jedoch auch zu überlegen, ob für die benachteiligten Flächen von Bremen nicht der Status der „Gebiete mit spezifischen Nachteilen“ die speziellen Bedürfnisse besser treffen würde, da die benachteiligten Gebiete zum Teil als stadtnahes Erholungsgebiet wahrgenommen werden und durch die touristische Nutzung der Gebiete der landwirtschaftlichen Tätigkeit zum Teil nur sehr eingeschränkt nachgegangen werden kann.

---

<sup>8</sup> Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

## **4.9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

### **4.9.1 Grundsätzliche Empfehlungen**

Wie bereits in der Zwischenbewertung dargestellt, sind die Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Wirkungen der Ausgleichszulage und der Beantwortung der Bewertungsfragen vielfältig und erschweren Schlussfolgerungen sowie die Ableitung von Empfehlungen. Eine Beurteilung der Wirkungen der Ausgleichszulage ist in Bremen vor allem dadurch erschwert, dass für die meisten Indikatoren keine Daten vorliegen. Auch das Fehlen einer geeigneten Referenzgruppe stellt ein methodisches Problem dar.

Für die Ausgleichszulage empfiehlt sich aus den Erfahrungen der zentral durchgeführten (Meta-)Evaluation zukünftig ein Bewertungsverfahren im Baukastensystem. Je nach Datenlage bietet sich eine gezielte nicht horizontale Tiefenanalyse an, welche auf Primärerhebungen und regionale Fallstudien sowie thematischen Untersuchungen beruht. Hierdurch könnten gerade in Bremen bestehende Lücken relativ einfach geschlossen werden.

### **4.9.2 Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum**

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es keine Hinweise, dass eine Änderung der Landesrichtlinie bzw. eine Änderung des Verfahrens notwendig wäre, um die Effizienz bzw. Effektivität der Maßnahme zu erhöhen.

### **4.9.3 Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013**

Aus Haushaltsgründen wird in Bremen über eine Abschaffung der Ausgleichszulage zum nächsten Programmzeitpunkt nachgedacht. Die ersten Einschätzungen, wie sich die GAP-Reform auf die landwirtschaftlichen Betriebe und die Erreichung der Ziele der Ausgleichszulage auswirkt, könnten diese Vorgehensweise stützen. Andererseits kann es im Zuge der ELER-Verordnung zu einer Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete mit Auswirkungen für Bremen kommen. Aus Sicht des Evaluators sollte Bremen vorsorglich prüfen, ob es Sinn macht, die benachteiligten Flächen in Bremen zukünftig nicht als benachteiligte Agrarzonen sondern als „Gebiete mit spezifischen Nachteilen“<sup>9</sup> zu deklarieren. Durch die starke Frequentierung der landwirtschaftlichen Flächen durch die städtische Bevölkerung zu Erholungszwecken treten Nutzungseinschränkungen auf, die eher den Spezifika der Kleinen Gebiete entsprechen.

---

<sup>9</sup> VO 490/2004 (KOM) – ELER-Verordnung, Artikel 47, Ziffer 3 b).

Ferner könnten für Bremen ähnliche Staatsvertragsüberlegungen, wie sie bereits zwischen Brandenburg und Berlin bestehen, zum Nachbarland Niedersachsen interessant sein, um die administrative Umsetzung des EPLR und die Förderabwicklung zu vereinfachen und administrative Kosten zu sparen bzw. die knappen Personalressourcen effizienter nutzen zu können. Da jedoch Niedersachsen die Ausgleichszulagenförderung ausgesetzt hat, dürfte der Nutzenzuwachs in diesem Bereich etwas geringer sein.

## 4.10 Zusammenfassung

### *Inanspruchnahme*

- Die Summe der Ausgleichszulagenförderung in Bremen ist seit dem Jahr 2002 nahezu konstant.
- Die Zahl der geförderten Betriebe ist gesunken, die Fläche hat zugenommen, was im Vergleich zur Halbzeitbewertung zu einer niedrigeren Ausgleichszulage je ha LF geführt hat.
- Die Inanspruchnahme der Maßnahme ist als sehr hoch einzuschätzen und entspricht den Erwartungen des Landes.

### *Wesentliche Wirkung*

- Die Wirkung der Ausgleichszulage lässt sich vor dem Hintergrund der dünnen Datengrundlage nicht hinreichend beurteilen.

### *Stärken und Schwächen des Förderkapitels*

- Für Bremen konnten aufgrund der fehlenden Daten kaum quantitative Aussagen getroffen werden.
- Hier wäre eine Vollerhebung notwendig, um Aussagen zur Wirkung der Ausgleichszulage treffen zu können, die aber aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht vorgenommen werden kann. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Erkenntnisse aus den übrigen für die Ex-post-Bewertung geplanten Fallstudien auf das benachteiligte Gebiet in Bremen übertragen werden können.
- Generell erschwert die vielfältige Zielsetzung und mangelnde Gewichtung eine Bewertung.

### *Wesentliche Empfehlungen*

Aus Haushaltsgründen wird in Bremen über eine Abschaffung der Ausgleichszulage zum nächsten Programmzeitpunkt nachgedacht. Die ersten Einschätzungen, wie sich die GAP-Reform auf die landwirtschaftlichen Betriebe und die Erreichung der Ziele der Ausgleichszulage auswirkt, könnten diese Vorgehensweise stützen. Andererseits kann es im Zuge der ELER-Verordnung zu einer Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete mit Auswirkungen für Bremen kommen. Aus Sicht des Evaluators sollte Bremen vorsorglich prüfen, ob es Sinn macht, die benachteiligten Flächen in Bremen zukünftig nicht als Benachteiligte Agrarzonen sondern als „Gebiete mit spezifischen Nachteilen“<sup>10</sup> zu deklarieren. Durch die starke Frequentierung der landwirtschaftlichen Flächen durch die städtische Bevölkerung zu Erholungszwecken treten Nutzungseinschränkungen auf, die eher den Spezifika der Kleinen Gebiete entsprechen.

---

<sup>10</sup> VO 490/2004 (KOM) – ELER-Verordnung, Artikel 47, Ziffer 3 b).

## Literaturverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 26.06.1999, Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen
- Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, 2000. Plan zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Bayern 2000-2006 gemäß VO (EG) 1257/1999, München
- Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft, versch. Jgg. Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland – Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (sog. Agrarstrukturbericht)
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.), 2005. Agrarbericht der Bundesregierung, Berlin
- Burgath A., Doll H., Fasterding F., Grenzebach M., Klare K., Plankl R., Warneboldt S.: Ex-post-Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/97 für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland. Braunschweig, November 2001 (unveröffentlichter Evaluationsbericht), 442 S + Materialband ca. 1000 Tabellenseiten.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.), versch. Jgg. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 19.. bis 20.., Drucksache 14/1634, Bonn
- Europäische Kommission, Dokument VI/12004/00 endg., Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.
- Gay, S. H., Osterburg, B. u. Schmidt, T. (2004): Szenarien der Agrarpolitik: Untersuchungen möglicher agrarstruktureller und ökonomischer Effekte unter Berücksichtigung umweltpolitischer Zielsetzungen; Endbericht für ein Forschungsvorhaben im Auftrag des SRU. Internet:  
[http://www.umweltrat.de/02gutach/download02/material/mat\\_37.pdf](http://www.umweltrat.de/02gutach/download02/material/mat_37.pdf)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlicher Raum und Forsten, 2000, Entwicklungsplan für den ländlichen Raum im Land Hessen
- Isermeyer, F. (2003): Umsetzung des Luxemburger Beschlusses zur EU-Agrarreform in Deutschland – eine erste Einschätzung. Arbeitsbericht 3/2003. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, Braunschweig
- Jochimsen, H. (2004): Agrarreform: Pokern um die Prämien. Top agrar, H. 1, S- 24-33

- Klare, K. u. Doll, H. (2004): Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Pachtpreise – Stellungnahme im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Arbeitsbericht 4/2004, Braunschweig
- Kleinhanß, W., Hüttel, S. u. Offermann, F. (2004): Auswirkungen der MTR-Beschlüsse und ihrer nationalen Umsetzung. Arbeitsbericht 5/2004. Institut für Betriebswirtschaft, Braunschweig
- Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2000. Plan des Landes Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des ländlichen Raumes für den Interventionsbereich des EAGFL-G im Förderzeitraum 2000-2006, Magdeburg
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, 2000. Plan des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2000-2006, Abteilung Garantie, Schwerin
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2000. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes, Kiel
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, 2000. Entwicklungsplan für ländlichen Raum im Land Brandenburg bezogen auf die Flankierenden Maßnahmen des EAGFL, Abteilung Garantie gem. VO (EG) Nr. 1257/99 Art. 35 (1) Förderperiode 2000-2006, Potsdam
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2000. Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums
- Osterburg, B. et al. (2003): Auswirkungen der Luxemburger Beschlüsse auf ländliche Räume, Agrarumweltmaßnahmen und die Ausgleichszulage. Arbeitsbericht 9/2003, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume sowie Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Braunschweig
- Plankl, R. (2004): Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten. In: Grajewski et al. (Hrsg.): Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur künftigen Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums – Vergleich zur derzeitigen Ausgestaltung der Förderpolitik und Kommentierung der Änderungen. Arbeitsbericht 2/2004 des Bereichs Agrarökonomie, Braunschweig
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, 2000. Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Mitgliedstaates der Europäischen Union Bundesrepublik Deutschland für den Freistaat Sachsen 2000-2006, Dresden
- Senator für Wirtschaft und Häfen, 2003. Lagebericht gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 für das Berichtsjahr 2002

Senator für Wirtschaft und Häfen, 2000. Plan des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Bremen



# **Anhang**

## **Materialband zu Kapitel V – Benachteiligte Gebiete – Bremen**



## **Inhaltsverzeichnis**

- Bewertende Institution und Bearbeiter/Koordinierende Stelle/Zuständiges Landesministerium
- Verzeichnis der Materialbandstabellen zu Kapitel V

## **Bewertende Institution und Bearbeiter**

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)  
Institut für Ländliche Räume  
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig  
Tel.: (0531) 596-5502, Fax: (0531) 596-5299

### **Institutsleitung**

PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

### **Projektleitung, Koordination**

Dr. Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

### **Programmierung**

Dr. Helmut Doll, Tel.: (0531) 596-5215, Fax: (0531) 596-5299

### **Sachliche Bearbeitung**

Henning Brand-Sassen, Tel.: (0531) 596-5240, Fax: (0531) 596-5299  
Regina Daub, Tel.: (0531) 596-5517, Fax: (0531) 596-5299  
Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299  
Christian Pohl, Tel.: (0531) 596-5506, Fax: (0531) 596-5299  
Katja Rudow, Tel.: (0531) 596-5516, Fax: (0531) 596-5299

### **Koordinierende Stelle für die zentrale Bewertung**

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg  
Postfach 103444, 70029 Stuttgart

### **Zuständiges Landesministerium**

Der Senator für Wirtschaft und Häfen des Landes Bremen  
Zweite Schlachtenpforte 3  
D-28195 Bremen  
Tel.: 0421/361 8502 (Herr Bredemeier)

## Materialbandstabellen zu Kapitel V

- MB-Tabelle 1:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation ldw. Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten 1999 und 2003
- MB-Tabelle 2:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten 1999 und 2003
- MB-Tabelle 3:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten 1999 und 2003
- MB-Tabelle 4:** Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 bis 2003 mit neueren Daten für das gesamte Bundesland
- MB-Tabelle 5, 6, 7:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebieten nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002, 2003, 2004
- MB-Tabelle 8:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäß der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2004/2007)

**MB-Tabelle 1:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation ldw. Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten 1999 und 2003

Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
LF (99)	ha	8.554	3.683	4.871	.	.	4.871
LF (03)	ha	8.897	3.793	5.104	.	.	5.104
Veränd. LF (03/99)	ha	343	110	233	.	.	233
Veränd. LF (03/99)	%	4,0	3,0	4,8	.	.	4,8
L-Betriebe insgesamt (99)	Anzahl	252,0	135,0	117,0	.	.	117,0
L-Betriebe insgesamt (03)	Anzahl	238,0	134,0	104,0	.	.	104,0
Veränd. L-Betriebe (03/99)	Anzahl	-14,0	-1,0	-13,0	.	.	-13,0
Veränd. L-Betriebe (03/99)	%	-5,6	-0,7	-11,1	.	.	-11,1
LF je Betrieb (99)	ha	33,9	27,3	41,6	.	.	41,6
LF je Betrieb (03)	ha	37,4	28,3	49,1	.	.	49,1
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	5,7	16,4	-10,2	.	.	-10,2
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-24,4	-15,4	-36,8	.	.	-36,8
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-40,3	-50,0	-34,8	.	.	-34,8
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	146,2	40,0	500,0	.	.	500,0
Anteil F-Betriebe (99)	%	73,8	60,0	89,7	.	.	89,7
Anteil F-Betriebe (03)	%	81,1	71,6	93,3	.	.	93,3
Anteil Ackerbau-Betriebe (99)	%	4,8	6,7	2,6	.	.	2,6
Anteil Ackerbau-Betriebe (03)	%	4,2	6,0	1,9	.	.	1,9
Anteil NE (99)	%	36,1	37,0	35,0	.	.	35,0
Anteil NE (03)	%	47,9	54,5	39,4	.	.	39,4
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	23,0	23,0	.	.	.	0,0
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	25,3	46,0	.	.	.	0,0
DGL-Anteil (99)	%	81,3	69,3	90,4	.	.	90,4
DGL-Anteil (03)	%	82,3	79,5	84,3	.	.	84,3
Veränd. DGL (03/99)	ha	367	463	-96	.	.	-96
Veränd. DGL (03/99)	%	5,3	18,1	-2,2	.	.	-2,2
Anteil Silomais an LF (99)	%	4,1	1,9	5,8	.	.	5,8
Anteil Silomais an LF (03)	%	4,1	1,8	5,9	.	.	5,9
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	15	-2	17	.	.	17
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	4,2	-2,8	6,0	.	.	6,0
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	122,6	97,7	141,4	.	.	141,4
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	104,2	89,3	115,3	.	.	115,3
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-18,3	-8,4	-26,0	.	.	-26,0
Veränd. der GV (03/99)	%	-15,0	-8,6	-18,4	.	.	-18,4
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	112	223	-110	.	.	-110
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	6,6	23,7	-14,8	.	.	-14,8
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-220	40	-262	.	.	-262
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-13,8	6,3	-27,4	.	.	-27,4
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-1.581	-618	-964	.	.	-964
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-35,3	-40,2	-32,8	.	.	-32,8
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	2.032	463	1.568	.	.	1.568
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	254,0	81,5	673,0	.	.	673,0
AKE (99)	Anzahl	434	264	170	.	.	170
AKE <sup>1)</sup> (03)	Anzahl	377	225	152	.	.	152
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	Anzahl	-57	-39	-18	.	.	-18
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	%	-13,1	-14,8	-10,6	.	.	-10,6
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	49,1	51,1	46,2	.	.	46,2
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	36,7	36,5	37,0	.	.	37,0
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	5,1	7,2	3,5	.	.	3,5
AKE je 100 ha LF <sup>1)</sup> (03)	Anzahl	4,2	5,9	3,0	.	.	3,0
Anteil Betriebe mit Unterkünten (99)	%	0,8	0,7	0,9	.	.	0,9
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	67,9	66,7	69,2	.	.	69,2
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	40,4	36,6	49,4	.	.	49,4
Pachtflächenanteil (99)	%	53,8	59,1	49,8	.	.	49,8
Pachtpreis (99)	€/ha LF	140,6	168,7	119,6	.	.	119,6

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

**MB-Tabelle 2:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten 1999 und 2003

Futterbaubetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
F-Betriebe (99)	Anzahl	186	81	105	.	.	105
F-Betriebe (03)	Anzahl	193	96	97	.	.	97
Veränd. F-Betriebe (03/99)	Anzahl	7	15	-8	.	.	-8
Veränd. F-Betriebe (03/99)	%	3,8	18,5	-7,6	.	.	-7,6
Anteil Milchviehbetriebe (99)	%	40,9	23,5	54,3	.	.	54,3
Anteil Milchviehbetriebe (03)	%	34,7	19,8	49,5	.	.	49,5
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (99)	%	19,9	22,2	18,1	.	.	18,1
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (03)	%	18,7	22,9	14,4	.	.	14,4
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	15,5	25,0	2,3	.	.	2,3
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-23,1	0,0	-35,3	.	.	-35,3
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-37,0	-54,5	-32,6	.	.	-32,6
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	566,7	600,0	550,0	.	.	550,0
Anteil NE (99)	%	39,8	46,9	34,3	.	.	34,3
Anteil NE (03)	%	50,8	60,4	41,2	.	.	41,2
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	24	20	4	.	.	4
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	32,4	52,6	11,1	.	.	11,1
Anteil Silomais an LF (99)	%	4,7	2,8	5,6	.	.	5,6
Anteil Silomais an LF (03)	%	4,9	2,4	6,4	.	.	6,4
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	37	4	33	.	.	33
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	11,2	6,2	12,5	.	.	12,5
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	140,0	131,2	144,3	.	.	144,3
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	119,9	109,7	126,2	.	.	126,2
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-20,0	-21,4	-18,1	.	.	-18,1
Veränd. der GV (03/99)	%	-14,3	-16,4	-12,6	.	.	-12,6
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	173	213	-39	.	.	-39
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	11,5	25,6	-5,8	.	.	-5,8
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-146	121	-268	.	.	-268
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-11,2	31,0	-29,2	.	.	-29,2
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-1.404	-478	-925	.	.	-925
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-36,4	-49,7	-31,9	.	.	-31,9
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	1.852	670	1.182	.	.	1.182
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	517,3	489,1	534,8	.	.	534,8
AKE (99)	Anzahl	280	129	151	.	.	151
AKE <sup>1)</sup> (03)	Anzahl	268	141	127	.	.	127
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	Anzahl	-12	12	-24	.	.	-24
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	%	-4,3	9,3	-15,9	.	.	-15,9
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	48,3	50,7	46,3	.	.	46,3
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	38,0	35,6	40,8	.	.	40,8
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	4,0	5,6	3,2	.	.	3,2
AKE je 100 ha LF <sup>1)</sup> (03)	Anzahl	3,6	5,0	2,7	.	.	2,7
Anteil Betriebe mit Unterkünften (99)	%	1,1	1,2	1,0	.	.	1,0
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	67,7	63,0	71,4	.	.	71,4
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	43,7	35,3	49,3	.	.	49,3
Pachtflächenanteil (99)	%	54,5	65,8	48,9	.	.	48,9
Pachtpreis (99)	€/ha LF	123,2	145,7	111,0	.	.	111,0

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

**MB-Tabelle 3:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten 1999 und 2003

Marktfruchtbetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
M-Betriebe (99)	Anzahl	12	9	.	.	.	.
M-Betriebe (03)	Anzahl	10	8	.	.	.	.
Veränd. M-Betriebe (03/99)	Anzahl	-2	-1	.	.	.	.
Veränd. M-Betriebe (03/99)	%	-16,7	-11,1	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	16,7	75,0	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-100,0	-100,0	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-100,0	-100,0	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	50,0	-50,0	.	.	.	.
Anteil NE (99)	%	33,3	33,3	.	.	.	.
Anteil NE (03)	%	70,0	87,5	.	.	.	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	3	4	.	.	.	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	75,0	133,3	.	.	.	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	.	.	.	.	.	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	.	.	.	.	.	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	.	.	.	.	.	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	.	.	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	30	38	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	44,8	64,4	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-90	-90	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-100,0	-100,0	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-120	-84	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-100,0	-100,0	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	193	-202	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	46,3	-48,4	.	.	.	.
AKE (99)	Anzahl	15	11	.	.	.	.
AKE <sup>1)</sup> (03)	Anzahl	11	6	.	.	.	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	Anzahl	-4	-5	.	.	.	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	%	-26,7	-45,5	.	.	.	.
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	37,0	31,8	.	.	.	.
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	15,2	20,0	.	.	.	.
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	2,2	1,7	.	.	.	.
AKE je 100 ha LF <sup>1)</sup> (03)	Anzahl	1,6	1,9	.	.	.	.

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

**MB-Tabelle 4:** Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 bis 2003 mit neueren Daten für das gesamte Bundesland

	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung						
	insgesamt	davon			Anteil		
	ha	Siedlungs- und Verkehrsfläche insgesamt ha	Landwirtschaftsfläche insgesamt ha	Waldfläche ha	Siedlungs- und Verkehrsfläche %	Landwirtschaftsfläche %	Waldfläche %
2000-12	40.428	22.578	11.812	786	55,8	29,2	1,9
1996-12	40.428	21.801	12.472	750	53,9	30,8	1,9

Quelle: Eigene Auswertung anhand der RegionStatdaten 1996 und 2000.



**MB-Tabelle 5:** Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebieten nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002

	Geför- derte Be- triebe	Geförderte Fläche				Öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
<b>Benachteiligte Agrarzonen</b>												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
<b>Kleine Gebiete</b>												
Betriebe insgesamt	111	4.658			4.658	265.229	132.615	79.569	53.046	2.389	56,9	.
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
<b>Berggebiete</b>												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
<b>Insgesamt</b>	<b>111</b>	<b>4.658</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.658</b>	<b>265.229</b>	<b>132.615</b>	<b>79.569</b>	<b>53.046</b>	<b>2.389</b>	<b>56,9</b>	<b>.</b>

Quelle: Förderdaten des Landes Bremen.

**MB-Tabelle 6:** Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebieten nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003

Geför- derte Be- triebe	Geförderte Fläche				Öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage			
	LF insges.	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	
<b>Benachteiligte Agrarzonen</b>												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
<b>Kleine Gebiete</b>												
Betriebe insgesamt	108	4.628	-	4.628	266.464	133.232	79.939	53.293	2.467	57,6	.	
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
<b>Bergebiete</b>												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
<b>Insgesamt</b>	<b>108</b>	<b>4.628</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.628</b>	<b>266.464</b>	<b>133.232</b>	<b>79.939</b>	<b>53.293</b>	<b>2.467</b>	<b>57,6</b>	<b>.</b>

Quelle: Förderdaten des Landes Bremen.

**MB-Tabelle 7:** Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebieten nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004

	Geför- derte Be- triebe	Geförderte Fläche				Öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
<b>Benachteiligte Agrarzonen</b>												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
<b>Kleine Gebiete</b>												
Betriebe insgesamt	108	4.754			4.754	269.521	134.760	80.856	53.904	2.496	56,7	.
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
<b>Bergebiete</b>												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
<b>Insgesamt</b>	<b>108</b>	<b>4.754</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.754</b>	<b>269.521</b>	<b>134.760</b>	<b>80.856</b>	<b>53.904</b>	<b>2.496</b>	<b>56,7</b>	<b>.</b>

Quelle: Förderdaten des Landes Bremen.

**MB-Tabelle 8:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäß der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2004/2007)

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>1. Zuwendungszweck</b>	1.1 Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.	1. Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen - der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine
<b>2. Gegenstand der Förderung</b>	2.4 Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine

Fortsetzung 1

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>3. Zuwendungs-empfänger</b>	3.3 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine	<del>3. Unternehmen der Landwirtschaft</del> <b>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen</b> , unbeschadet der gewählten Rechtsform, <del>— die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen</del> und - <b>sofern</b> bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand <del>weniger</del> als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, <del>sofern</del> bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine
<b>4. Zuwendungs-vorausset-zungen</b>	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine
	4.4 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 der	4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine

Fortsetzung 2

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>4. Zuwendungs- vorausset- zun gen (Fortsetzung)</b>	<p>noch 4.4 VO (EG) Nr. 950/97 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie werden von dieser Verpflichtung befreit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen,</li> <li>- bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt,</li> <li>- im Falle genehmigter Aufforderungen oder</li> <li>- bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.</li> </ul> <p>Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (...) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung befreit.</p>	<p>noch 4.2 Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Im Falle genehmigter Aufforderungen werden sie von der Verpflichtung befreit. Außerdem finden Artikel 29 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999<sup>2</sup> der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.</p>	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine
		4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.				

Fortsetzung 3

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>4. Zuwendungs- vorausset- zungen (Fortsetzung)</b>	4.5 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	<del>4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.</del>		
	4.6 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 keine	4.5 keine	4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.4 keine
	<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	5.1 Die Zuwendung kann in Form von - Zinszuschüssen und - Zuschüssen gewährt werden.	5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine
	5.4.1 Bei der Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten. Ist der in Groß	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die	5.2 keine	5.2 keine	5.2 keine

Fortsetzung 4

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	noch 5.4.1 vieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in ha, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht. In den "Benachteiligten Agrarzonen" und den "Kleinen Gebieten" können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb berücksichtigt werden, bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszusammenschlusses. Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel: - Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE - Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE - Pferde von mehr als sechs Monaten 1,00 GVE - Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE - Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE	noch 5.2 - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).	noch 5.2 Erzeugung von - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, <del>die 0,5 ha je Betrieb überschreiten.</del> - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).			
	5.4.2 im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich in allen benachteiligten Gebieten - der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen,					



Fortsetzung 5

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	noch 5.4.2 - Weizenflächen - Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten; in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten - Anbauflächen für Wein, - Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).					
	5.4.3 Die Ausgleichszulage nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM je zuschussberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschussberechtigten ha. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 342 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers differenzieren.	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden	5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens <del>50 DM</del> <b>25 €</b> je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) <del>im Falle der Grünlandnutzung</del> wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu <del>350 DM</del> <b>180 €/ha LF</b> - LVZ ab 30,0 bis zu <del>100 DM</del> <b>50 €/ha LF</b>	5.3.1 keine	5.3.1 keine

Fortsetzung 6

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)			noch 5.3 - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und see- seitiges Deichvorland: bis zu 350 DM <b>Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangnei- gung, Buckelwiesen, staunasse Flächen ein- schließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50% auch im übrigen benachtei- ligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF</b>	noch 5.3.1 vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und see- seitiges Deichvorland: bis zu <del>350 DM</del> <b>180 €/ha LF</b> Bei Flächen mit hoher Hand- arbeitsstufe (wie z.B. beson- ders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berg- gebieten und bei Hangnei- gung über 50% auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu <b>200 €/ha LF.</b>		
		Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entsprechende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine
		Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - mindestens jedoch 50 DM - gezahlt werden.	5.3 keine	<b>5.3.2</b> Im Falle der <del>Ackernutzung</del> <b>des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln</b> darf höchstens die Hälfte der <del>bei Grünlandnutzung ge- währten</del> <b>in Nr. 5.3.1 ge- nannten</b> Beträge - min- destens jedoch <del>50 DM</del> <b>25 €-</b> gezahlt werden. <b>Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.</b>	<b>5.3.2</b> Im Falle der <b>Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln</b> darf höchstens die Hälfte der <b>bei Grünlandnutzung gewährten</b> in Nr. 5.3.1 genannten Beträge - mindestens jedoch 25 €- gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.	5.3.2 keine

Fortsetzung 7

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Fortsetzung)	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
					<b>5.3.2 Fortsetzung Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Kleegras, Klee-Luzerne- Gemisch, Luzerne, Acker- gras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.</b>	
	5.4.4	5.4	5.4 keine	5.4	5.4 keine	5.4 keine
	Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM er- reicht wird. Die nach Landesrecht	Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM er- reicht wird. Die nach		Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von <del>500 DM</del> <b>250 €</b> erreicht		

Fortsetzung 8

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	noch 5.4.4 zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch keine	5.4 noch 5.4 wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.		
	5.4.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung - wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden - von 18.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 DM bzw. 72.000 DM, jedoch nicht mehr als 12.000 DM bzw. 18.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für <b>1999</b> ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von <del>24.000 DM</del> <b>12.000 €</b> je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von <del>96.000 DM</del> <b>48.000 €</b> jedoch nicht mehr als <del>24.000 DM</del> <b>12.000 €</b> je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal <del>12.000 DM</del> <b>6.000 €</b> je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von <del>12.000 €</del> <b>16.000 €</b> je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von <del>48.000 €</del> <b>64.000 €</b> jedoch nicht mehr als <del>12.000 €</del> <b>16.000 €</b> je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal <del>6.000 €</del> <b>8.000 €</b> je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine
	5.4.6 Die Regelungen für <b>Betriebszusammenschlüsse</b> in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn <b>der Betriebszusammenschluss</b> Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied <b>des Betriebszusammenschlusses</b> mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Län	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der <b>erstmaligen</b> Antragstellung <b>als Kooperation</b> von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den	

gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.

neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.

---

Fortsetzung 9

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	noch 5.4.6 Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle eines <b>Betriebszusammenschlusses</b> mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades. <b>Betriebszusammenschlüsse</b> , die in den neuen Ländern 1992 - 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als <b>Betriebszusammenschlüsse</b> gefördert werden.	die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.	noch 5.4 dem 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. <b>Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidewie eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt: Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GV Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV Mutterschafe und Ziegen 0,15 GV</b>	noch 5.4 Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidewie eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei <b>nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt</b>	noch 5.4 keine	noch 5.4 keine
	5.4.7 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaft	5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine

Fortsetzung 10

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	noch 5.4.7 liche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.	noch 5.5 landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.				
	5.4.8 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine

Fortsetzung 11

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>6. Ausschluss von der Förderung</b>				6. <b>Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großvieheinheiten (GV) je ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.</b>	6. keine	6. keine
		6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG <sup>3</sup> verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG <sup>4</sup> nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG <sup>4</sup> <b>in der jeweils geltenden Fassung</b> verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen <del>werden sind, aber</del> <b>vorschriftswidrig verwendet werden</b> , gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG <sup>5</sup> <b>in der jeweils geltenden Fassung</b> nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die	6. keine	6. keine	6. keine



Fortsetzung 12

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)</b>		noch 6. Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.	noch 6. nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG <b>in der jeweils geltenden Fassung</b> zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.			
		6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG <b>in der jeweils geltenden Fassung</b> durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz <b>+ 2</b> Anwendung.	6. keine	6. keine	6. keine

1) Änderungen sind durch Streichung und Fettschrift hervorgehoben.

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten der Rahmenpläne GAK.

FAL-BAL

